

## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wallenbrück, Teil II“ i. V. m. der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wallenbrück, Teil II“ i. V. m. der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge öffentlich auszulegen. Die Offenlegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Der Änderungsbereich ist der beigefügten Skizze zu entnehmen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wallenbrück, Teil II“ i. V. m. der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge liegt mit Begründung in der Zeit vom **28.03.2022 bis einschließlich 28.04.2022** im Rathaus der Stadt Spenge, Zimmer Nr. EG 19, Lange Straße 52-56, 32139 Spenge zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter den folgenden Telefonnummern 05225/8768-216 und -217 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. zwei aus einem Haushalt gleichzeitig, gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen auch in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:

**<https://www.spenge.de>**

Während der Offenlegung können Stellungnahmen beim Bürgermeister der Stadt Spenge, Lange Straße 52-56, 32139 Spenge, Zimmer Nr. EG 19, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB).

Spenge, den 17.03.2022

Der Bürgermeister



(Dumcke)

Beginn des Aushangs: 21.03.2022  
Ende des Aushangs: 28.03.2022





**Kreis Herford  
Katasteramt**

Amtshausstraße 2  
32051 Herford

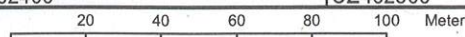
**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 62  
Flur: 2  
Gemarkung: Wallenbrück  
Helliger Feld, Spenge



Maßstab 1 : 2000



Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.